



Bestimmungen für die Genehmigung einer Zuchtgemeinschaft

IV. Beteiligung an einer Ausstellung

1. Zulassung

a) Ausstellungen können nur Züchter beschicken, die Mitglied im Sinne von § 7 der Satzung des BDRG sind.

b) **Zuchtgemeinschaften (ZG):**

ZG sind über den Ortsverein, Kreisverband dem Landesverband zu melden und von diesem zu genehmigen. Sie erlangen mit dem Tag der Genehmigung ihre Gültigkeit. Stichtag für eine An- oder Abmeldung ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

Die Mitglieder der genehmigten ZG können sich mit den eingetragenen Rassen und Farbschlägen nur noch unter der Bezeichnung der ZG an einer Ausstellung beteiligen, nicht mehr als Einzelaussteller.

Die Tiere von ZG können nur mit Seniorenringen oder nur mit Jugendringen ausgestellt werden.

Mitglieder der ZG können sich jedoch unter eigenem Namen mit einer anderen, nicht in der ZG eingetragenen Rasse oder Farbschlag, als Einzelaussteller an einer Ausstellung beteiligen.

Eine ZG kann aus maximal drei natürlichen Personen bestehen. Sie kann nur aus Senioren oder nur aus Jungzüchtern bestehen (unterschiedliche Beringung der Tiere). Alle Personen müssen dem selben Ortsverein im BDRG angehören, Jungzüchter müssen in einer Jugendgruppe gemeldet sein, alle Mitglieder der ZG müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben und die gleichen, gemeldeten Rassen und Farbschläge züchten. Tierparks sind wie ZG zu behandeln.

Die **Anmeldungen** sind beim Landesverband in 4-facher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift der Personen, die der ZG angehören.
2. Ortsverein, dem alle Personen der ZG angehören, bei Jungzüchtern auch Alter.
3. Angabe der Person, die Ansprechpartner/in ist
4. Das schriftliche Einverständnis aller Personen der ZG.
5. Die Bezeichnung der Rassen und Farbschläge, die von den Mitgliedern der ZG gezüchtet werden.

Der/die Ansprechpartner/in trägt alle Rechte und Pflichten der ZG. Er/sie haftet z.B. für Standgeldzahlung, erhält den Gegenwert verkaufter Tiere und ist Empfänger errungener Preise. Eine zivilrechtliche, gesamtschuldnerische Haftung aller Mitglieder der ZG bleibt unberührt. Bei Feststellung unnatürlicher Merkmale oder nicht gestatteter Handlungen (AAB X. 1.2) sind alle Mitglieder der ZG gleichermaßen verantwortlich. Die Ahndung nach AAB X.4. richtet sich gegen alle Einzelmitglieder der ZG.

Die **Auflösung der ZG**, eine **Änderung** des Personenkreises oder Änderung der eingetragenen Rassen und Farbschläge müssen dem Landesverband jeweils bis 1. Januar eines Jahres gemeldet werden, um die Genehmigung zu annullieren oder dementsprechend zu ändern.

Jeder Meldung für eine Ausstellung ist eine Kopie der vom Landesverband genehmigten ZG beizufügen. Fehlt diese, ist die Schaumeldung unvollständig und zurück zu weisen.

ZG mit ausschließlich Preisrichtern können an einer separaten Preisrichterschau teil nehmen.